

**Die Verordnung über den Geschenkpaket- und Päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Auslande** vom 5. August 1954 (GBl. S. 727) bringt eine der jetzt selten gewordenen Bezugnahmen auf § 9 WStVO, durch welche die Ausfuhr von „ausfuhrverbotenen“ oder „ausfuhrbeschränkten“ Gegenständen sowie der Verkauf, Kauf oder Tausch der in Geschenkpaketen eingeführten Gegenstände unter Strafandrohung gestellt wird.

Die **Zweite Durchführungsbestimmung zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld** vom 8. Juli 1954 (GBl. S. 632) gestattet bei Einreise oder Ausreise die Mitnahme von 100 DM der beiden Währungen in das jeweils fremde Währungsgebiet, wovon 50 DM in den Speise- und Schlafwagen der Interzonenzüge verbraucht werden dürfen und 50 DM wieder zurückzubringen bzw. auszuführen sind, während nach den DWK-Anordnungen von 1949 der zulässige Mitnahmebetrag für hiesige Reisende nach Westdeutschland auf 50 DM der Deutschen Notenbank beschränkt war, die nicht verbraucht werden durften, und für den umgekehrten Fall eine Einführung von DM der Bank Deutschen Länder überhaupt nicht zulässig war. Nach § 6 sind „Verstöße gegen diese Vorschriften nach § 12 der AO vom 23. März 1949 und § 10 der AO vom 14. September 1949 strafbar“. In diesen beiden Bestimmungen werden Verstöße gegen jene Anordnungen unter die Strafandrohung des § 9 WStVO gestellt.

§ 18 des später zu behandelnden **Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz)** vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) droht Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe an für die Vornahme der in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten verbotenen Handlungen, für Beschädigung usw. von Naturdenkmälern sowie Zuwiderhandlungen gegen die im Gesetz im einzelnen aufgeführten Verbote zugunsten geschützter Tiere und geschützter Pflanzen.

Schließlich enthält das ebenfalls noch näher zu besprechende **Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik** vom 15. September 1954 (GBl. S. 780) in § 8 eine Androhung von Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren für das unerlaubte Verlassen oder Betreten des Gebiets der DDR, die Nichteinhaltung vorgeschriebener Reisewege, -ziele oder -fristen und die Erschleichung einer Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebiets der DDR durch falsche Angaben.

Im Bereich der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens sind in der Berichtszeit zwei Anordnungen erlassen worden, deren charakteristische Gemeinsamkeit darin liegt, daß sie, beide auf ihrem Gebiet, eine Betonung der demokratischen Gesetzlichkeit zum Ausdruck bringen. Die Anordnung über die **Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften betreffend die Ortsgerichtspersonen** vom 15. Juli 1954 (GBl. S. 629) beseitigt die letzten Reste einer überfälligen, bis auf die Feudalzeit zurückgehenden Einrichtung, die auf der untersten Ebene der Gerichtsbarkeit, vornehmlich in den ländlichen Orten, angesehenen Privatpersonen als „Ortsrichtern“ oder „Amtsschöppen“ gewisse richterliche Befugnisse verlieh. Im Laufe der historischen Entwicklung waren für diese Ortsgerichtspersonen lediglich noch auf den der Landesgesetzgebung verbliebenen Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmte Hilfsbefugnisse verblieben, wie etwa die Durchführung amtlicher Schätzungen oder öffentlicher Versteigerungen, die Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen, Inventarisierungen und dgl.; außerdem verband der Ortsrichter mit dieser Funktion in einigen Ländern auch häufig das Amt eines Schiedsmannes. Die Beseitigung jener den Erfordernissen der demokratischen Gesetzlichkeit nicht mehr entsprechenden Zuständigkeiten war eine selbstverständliche Konsequenz der Übertragung der Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die jeweils zuständigen Verwaltungsorgane.

Die **Erste Durchführungsbestimmung zur StPO — Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung** — vom 31. August 1954 trägt dem Umstande

Rechnung, daß für die Vollstreckung von Maßnahmen der Sicherung keine volle Klarheit über das Verhältnis zwischen der im § 351 StPO angeordneten entsprechenden Anwendung der neuen Vorschriften über die Strafvollstreckung und den noch im StGB verbliebenen, ebenfalls die Vollstreckung von Maßnahmen der Sicherung betreffenden Bestimmungen der §§ 42a ff. StGB bestand. Die deshalb erforderliche Durchführungsregelung trägt dafür Sorge, daß in der wichtigen Frage der laufenden Überprüfung und etwaigen Aufhebung einer Maßnahme der Sicherung die den Betroffenen zustehenden Rechtsgarantien gegenüber der früheren Regelung verstärkt werden und die neue Abgrenzung der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Zuständigkeit beachtet wird.

Auf den verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechts, ferner im Bereich des Staatsrechts, insbes. des Staatsangehörigkeitsrechts, erfordern ein Anzahl von Gesetzgebungsakten besondere Hervorhebung.

Für die Verwaltungspraxis und den Wirtschaftsverkehr ist zunächst die **Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels** vom 25. August 1954 (GBl. S. 757) von großer Bedeutung. Die hier geschaffene wichtigste Änderung der bisher geltenden und nunmehr aufgehobenen 3. DB vom 14. Oktober 1950 liegt in der Ersetzung des Warenbegleitscheins M 70a im Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin durch den Lieferschein des Lieferbetriebes, der die Durchführung der allein noch für erforderlich gehaltenen Herkunftskontrolle gewährleistet. In der gerichtlichen Praxis ist diese Änderung vor allem bei der Anwendung der Strafbestimmung des § 4 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels zu berücksichtigen. Eine beachtenswerte Ergänzung der bisherigen Durchführungsbestimmungen liegt in der Regelung des verwaltungsrechtlichen Einziehungsverfahrens, die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs einzuhalten ist. Die neuen Vorschriften legen besonders Gewicht auf die den Betroffenen zustehenden Rechtsgarantien (Rechtsmittelbelehrung und Regelung des Beschwerdeweges), die sogar eine Art Kassation rechtskräftiger Entscheidungen durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Falle des Bekanntwerdens neuer Tatsachen vorsehen.

Die **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen** vom 20. Juli 1954 (GBl. S. 631)<sup>2)</sup> bringt neben einer Definition des Begriffs „Katastrophe“ und ausführlichen Bestimmungen organisatorischer Natur vor allem eine Festlegung der in der VO selbst noch ziemlich unbestimmt gelassenen Befugnisse der Katastrophenkommissionen bei der Bekämpfung von Katastrophen; auch hier ist das Streben nach Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit unverkennbar. Danach können die Katastrophenkommissionen Verwaltungen, Betriebe und andere Institutionen zur Bildung von „Hilfstrüps“ und deren Einsatz bei der Katastrophenabwehr anhalten; ferner können die Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Kreiskatastrophenkommissionen ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger ihrer Gemeinde zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Zug- und Transportmitteln anzuordnen. § 5 der DB, der die Möglichkeit einer formellen Arbeitseinweisung auf Grund der Einweisungs-VO vorsah, ist zusammen mit dieser VO durch die **Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisung von Arbeitskräften** vom 30. September 1954 (GBl. S. 828) wieder aufgehoben worden; Arbeitseinweisungen sind, wie die Präambel sagt, schon seit Jahren nicht mehr vorgenommen worden und werden auch in Zukunft nicht benötigt, da „die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in den letzten Jahren überall dort, wo sich Schwierigkeiten gezeigt haben, aus eigener Initiative und eigener Überzeugung ihre ganze Kraft zur Überwindung dieser Schwierigkeit eingesetzt haben“.

<sup>2)</sup> vgl. die ausführliche Besprechung in NJ 1954 S. 326.